

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zum Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts

Die mit dem Gesetz beabsichtigte Vereinfachung und übersichtlichere Gestaltung des Außenwirtschaftsrechts wird ausdrücklich begrüßt. Bedauerlicherweise wird dies nicht zum Anlass genommen, die Anzahl der Meldewege für Versicherer und die Notwendigkeit der zahlreichen Meldepflichten zu überprüfen und zu reduzieren.

Für Versicherer bestehen bereits umfassendste Meldepflichten gegenüber der Versicherungsaufsicht BaFin. Zusätzlich zu der bisherigen Meldepflicht im Außenwirtschaftsbereich an die Bundesbank für den Kapital- und Zahlungsverkehr wird nun in § 13 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums für den Bereich Dienstleistungsverkehr im Versicherungswesen geregelt. Soweit diesen Bereich betreffende Meldepflichten nicht unmittelbar gegenüber der BaFin bestehen, führt dies zu einem weiteren Mehraufwand für Versicherer und widerspricht der üblichen Vorgehensweise eines einheitlichen Berichtsweges im Bereich der amtlichen Statistik.

Kritisch wird weiterhin der unveränderte Umfang der Meldepflichten gesehen. Der BaFin werden bereits alle Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Versicherer im Rahmen von Solvency II und der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung (BersVersV) gemeldet. Da sämtliche Zahlungsvorgänge mit Auslandsbezug über Banken abgewickelt werden, welche wiederum meldepflichtig sind, stellt sich weiterhin die Frage nach dem Sinn und Zweck der zusätzlichen Meldung der Geldtransfers seitens der Versicherer.

Bereits durch Solvency II entstehen erhebliche Belastungen hinsichtlich der sehr umfangreichen und detaillierten Melde- und Berichtspflichten. Über Solvency II hinausgehende Meldepflichten stellen eine zusätzliche, in Anbetracht des bereits sehr hohen Verwaltungsaufwands unverhältnismäßige Belastung dar.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5442
Fax: +49 30 2020-6442

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Tim Ockenga
Leiter Kapitalanlagen
E-Mail: t.ockenga@gdv.de

Dr. Christian Kemter
Kapitalanlagen
E-Mail: c.kemter@gdv.de

www.gdv.de

1. Keine weitere Aufspaltung der Zuständigkeiten und Meldewege außerhalb der BaFin und Bundesbank (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 Außenwirtschaftsgesetz (AWG-E))

Für Versicherer bestehen nach dem bisherigen AWG bereits umfassende Meldepflichten zum Kapital- und Zahlungsverkehr gegenüber der Bundesbank. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 AWG-E soll neben der vorbenannten ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesbank für den Bereich des Dienstleistungsverkehrs im Versicherungswesen das Bundesfinanzministerium zuständig sein. Soweit die Meldepflicht nicht direkt gegenüber der Versicherungsaufsicht BaFin besteht, wird eine weitere Aufspaltung der Meldewege kritisch gesehen. Es entspricht der üblichen Vorgehensweise im Bereich der amtlichen Statistik in Deutschland, dass ein einheitlicher Berichtsweg gewählt wird. Die deutschen Versicherer melden zu Aufsichts- und Statistik-Zwecken gemäß der Versicherungsberichterstattungsverordnung (BerVersV) und Solvency II eine Vielzahl von Daten an die BaFin. Abweichend von dem einheitlichen Berichtsweg erfolgen die für den Außenwirtschaftsbereich relevanten Meldungen an die Bundesbank. Für eine noch weitere Aufspaltung der Berichtszuständigkeiten über die BaFin und die Bundesbank hinaus besteht kein sachlicher Grund, der den Verwaltungsmehraufwand bei den Versicherern rechtfertigen würde.

Im Rahmen von Solvency II werden zudem Meldungen im Berichtsformat K1 „Activity by country“ zum Dienstleistungs- und Niederlassungsgeschäft an die BaFin erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollte auch für den in § 13 Abs. 2 Nr. 5 AWG-E geregelten Bereich im Außenwirtschaftsrecht die BaFin direkt zuständig sein.

2. Reduzierung der Meldepflichten

Das Geschäft der deutschen Versicherer ist bereits hoch reguliert und unterliegt der ständigen Aufsicht der BaFin. Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten bestehen insbesondere nach der Versicherungsberichterstattungsverordnung (BerVersV) umfassende Meldepflichten der Versicherer gegenüber der BaFin. Die Meldepflichten erstrecken sich dabei auf alle Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Versicherer. Die Meldungen werden unter Solvency II noch umfangreicher. Die der BaFin vorliegenden Daten könnten von der deutschen Bundesbank für ihre statistischen Erhebungen genutzt werden. Bzgl. der Meldepflichten der Versicherer zum Zahlungsverkehr ist anzumerken, dass sämtliche Geldtransfers vom und ins Ausland über Banken abgewickelt werden, die

ihrerseits meldepflichtig sind. Außer dem Verwaltungsaufwand der Meldepflichtigen ergibt sich aus der zusätzlichen Meldung der bereits von den Banken gemeldeten Zahlungsvorgänge kein erkennbarer Informationsmehrwert.

3. Einheitliche Regelung der Meldefristen auf Basis von Werktagen in § 67 Außenwirtschaftsverordnung (AWV-E)

In § 67 Abs. 1 und 2 AWV-E wird bei der Berechnung der Meldefristen auf Werktage abgestellt. In den weiteren Absätzen (§ 67 Abs. 3, 4, 5, 7 und 8 AWV-E) erfolgt die Berechnung der Fristen nach Kalendertagen. Soweit dass nach Kalendertagen ermittelte Fristenende auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, ist die Einhaltung der Meldefristen zum Teil nur sehr schwer möglich. Dies gilt insbesondere für die kurzen Fristen von 5 bzw. 7 und 10 Kalendertagen (§ 67 Abs. 8, 7 und 3 AWV-E). Insoweit wird eine einheitliche Berechnung auf Grundlage von Werktagen und eine Harmonisierung der unterschiedlichen Meldefristen angeregt.

4. Keine Verkürzung der Meldefrist § 62 Abs. 4 AWV-E auf ¼ jährlich

Bisher war die Meldung der Forderungen und Verbindlichkeiten von Inländern aus Finanzbeziehungen mit Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten einmal jährlich abzugeben. Diese Meldung soll nunmehr ¼ jährlich bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf des jeweiligen Quartals erfolgen (§ 62 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 AWV-E). Für die Versicherer bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand. Dies liegt zum einen in der Zunahme der Meldefrequenz als auch in den unterschiedlichen Fristen der zahlreichen Meldungen (§ 67 Abs. 1 bis 8 AWV-E) begründet.

Berlin, 13.07.2012